

# **Schiedsgerichtsordnung**

## **(SchGO)**

### **der Partei**

#### **Die Heimat (HEIMAT)**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Gegen ein Mitglied, das durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder Beschlüsse eines zuständigen Parteigremiums das Parteiinteresse schädigt oder sich einer unehrenhaften Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die politischen Grundsätze der Partei schuldig macht, kann ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen, in denen nach der Bundessatzung und den Landessatzungen die Entscheidung dem Schiedsgericht übertragen ist.

(3) Das Schiedsgericht kann auch bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten von Organen untereinander und zwischen Organen und Mitgliedern angerufen werden.

(4) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht ist auch zuständig für die in Absatz 1 und 3 genannten Streitigkeiten, sofern Mitglieder der im § 16 der Satzung genannten Vereinigungen betroffen sind, die nicht der Partei angehören. <sup>2</sup>Sofern eine besondere Regelung nicht getroffen ist, sind die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

##### **§ 2 Die Schiedsgerichte**

(1) Zur Durchführung der Schiedsgerichtsverfahren werden in jedem Landesverband ein Landesschiedsgericht als 1. Instanz und 1. Beschwerdeinstanz, auf Bundesebene ein Bundesschiedsgericht als 2. Instanz und 2. Beschwerdeinstanz gebildet.

(2) <sup>1</sup>Die Landesschiedsgerichte setzen sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, in Eilverfahren aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende und ein Stellvertreter werden durch den Landesparteitag gewählt.

<sup>3</sup>Das einleitende Gremium und der Betroffene benennen je einen Beisitzer, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des zuständigen Landesschiedsgerichts haben

müssen. <sup>4</sup>In den Fällen des § 1 Absatz 4 kann der von dem beteiligten Mitglied der Vereinigung zu benennende Beisitzer auch nur dieser Vereinigung angehören.

(3) <sup>1</sup>Das Bundesschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei ständigen und je einem von den Parteien zu benennenden Beisitzern zusammen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und die zwei ständigen Beisitzer werden durch den Bundesparteitag gewählt, ebenso ein stellvertretender Vorsitzender und mindestens ein stellvertretender ständiger Beisitzer. <sup>3</sup>Die Parteien benennen ihre Beisitzer entsprechend Absatz 2 wobei die von den Parteien zu benennenden Beisitzer ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Bundesschiedsgerichtes haben müssen.

(4) <sup>1</sup>Die von den Parteien zu benennenden nicht ständigen Beisitzern in den Landesschiedsgerichten und im Bundesschiedsgericht dürfen im Fall des § 1 Absatz 1 nicht Mitglied sein in dem antragstellenden Gremium. <sup>2</sup>Sie dürfen sich dort auch nicht in einem Angestelltenverhältnis befinden.

### **§ 3 Beschlußfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Schiedsgerichte können Entscheidungen nur kollegial treffen. <sup>2</sup>Einzelrichterentscheidungen sind folglich unzulässig. <sup>3</sup>Von diesem Grundsatz ausgenommen sind Entscheidungen des Vorsitzenden über das Vorliegen von Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 4 der Schiedsgerichtsordnung.

(2) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende sowie einer der von den Parteien benannten Beisitzer anwesend sind. <sup>2</sup>Im Eilverfahren müssen der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam entscheiden.

(3) <sup>1</sup>Das Bundesschiedsgericht ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, mindestens ein ständiger Beisitzer sowie einer der von den Parteien benannten Beisitzer anwesend sind. <sup>2</sup>Bei Beschlüssen nach § 11 und § 21 müssen der Vorsitzende und zwei ständige Beisitzer mitwirken.

(4) <sup>1</sup>Benennt eine der Parteien die Beisitzer nicht rechtzeitig, so wird das Verfahren ohne diese durchgeführt. <sup>2</sup>Benennen in einem Berufungs- oder Beschwerdeverfahren beide Parteien die Beisitzer nicht rechtzeitig, dann wird die angefochtene Entscheidung rechtskräftig.

#### **§ 4 Schiedsrichter**

(1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden, die ständigen Beisitzer und die vorgesehenen Stellvertreter der Schiedsgerichte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Der § 22 Absatz 9 der Satzung gilt entsprechend.

(2) Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter sollen das 1. juristische Staatsexamen bestanden haben oder einen Lehrgang über die Schiedsgerichtsbarkeit nachweisen.

(3) Die gewählten Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied des Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in keinem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

(4) <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Schiedsgerichte, ob gewählt oder von den Parteien benannt, sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Sie können in einem Verfahren nur in einer Instanz als Schiedsrichter mitwirken.

#### **§ 5 Notwendige Parteimitgliedschaft, Mindestalter**

<sup>1</sup>Alle Mitglieder der Schiedsgerichte, auch die Rechtsbeistände und Protokollführer, müssen Mitglieder der Partei und volljährig sein. <sup>2</sup>Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte und deren Stellvertreter müssen das 27. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, sie haben das 1. juristische Staatsexamen bestanden und sind seit mindestens vier Jahren ununterbrochen Mitglied der Partei.

#### **§ 6 Handlungsunfähigkeit der Schiedsgerichte**

(1) <sup>1</sup>Ein Landesschiedsgericht ist handlungsunfähig, wenn der Vorsitzende und der Stellvertreter wegfallen oder beide Parteien keinen Beisitzer benennen oder beide Beisitzer aus anderen Gründen wegfallen. <sup>2</sup>Bei Handlungsunfähigkeit übernehmen benachbarte Landesschiedsgerichte als Ersatzschiedsgerichte nach der Reihenfolge in Anlage 1 sämtliche Aufgaben. <sup>3</sup>Wenn auch diese handlungsunfähig sein sollten, übernimmt das Landesschiedsgericht des mitgliederstärksten Landesverbandes der Partei sämtliche Aufgaben. <sup>4</sup>Der nächste Landesparteitag nimmt die Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Schiedsgerichts vor.

(2) <sup>1</sup>Fällt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts oder ein ständiger Beisitzer aus, dann tritt an seine Stelle jeweils der gewählte Stellvertreter. <sup>2</sup>Fällt ein gewähltes Mitglied des Bundesschiedsgerichts dauerhaft aus, nimmt der nächste Bundesparteitag die Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Bundesschiedsgerichts vor.

## **§ 7 Recht auf Verfahrenseinleitung**

(1) <sup>1</sup>Zur Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens sind die Vorstände der Organisationsgliederungen befugt, denen der Betroffene angehört: Kreis-, Bezirks-, Landesvorstände. <sup>2</sup>Soll sich das Schiedsgerichtsverfahren gegen ein Mitglied einer Vereinigung gemäß § 16 der Satzung der Partei richten, so sind auch die hierfür zuständigen Organe dieser Vereinigung, der der Betroffene angehört, berechtigt, ein Verfahren einzuleiten.

(2) Zur Einleitung eines Verfahrens sind auch der Parteivorstand und das Parteipräsidium befugt.

(3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat das Recht, gegen sich selbst ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten, wenn es ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, ob es gegen § 18 der Satzung verstoßen hat. <sup>2</sup>In einem solchen Verfahren ist Antragsgegner der einen Beisitzer zu benennen.

(4) Das Recht auf Einleitung des Verfahrens verjährt in sechs Monaten ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Berechtigten.

## **§ 8 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung**

(1) <sup>1</sup>Das Verfahren beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Landesschiedsgericht. <sup>2</sup>Jeder Antrag ist fünffach einzureichen und muß den Sachverhalt erschöpfend darlegen. <sup>3</sup>Beweismittel sind bereits im Antrag anzugeben, können aber noch jederzeit vor Abschluß der mündlichen Verhandlung nachgereicht werden. <sup>4</sup>Bei nichtmündlicher Verhandlung teilt der Vorsitzende den Termin der letzten Nachreichungsmöglichkeit mit; dieser soll einen Tag vor der Entscheidung liegen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Schiedsgerichts prüft unverzüglich nach Eingang des Antrags in einem Zeitraum von zwei Wochen das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen. <sup>2</sup>Zu den Antragsvoraussetzungen zählen neben der Form- und Fristgerechtigkeit des Antrags, die Antragsbefugnis des Antragstellers und die Zahlung des Gerichtskostenvorschusses nach § 23 Absatz 2 dieser Schiedsgerichtsordnung. <sup>3</sup>Verneint der Vorsitzende das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen, so hat er den Antrag als unzulässig abzulehnen; vom Grundsatz des § 3 Absatz 1 Satz 1 wird insoweit abgewichen. <sup>4</sup>Spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags und Abschluß der Prüfung der Antragsvoraussetzungen sowie Zahlung der Gebühr nach § 23 Absatz 7 Sätze 3 und 4 fordert der Vorsitzende die Verfahrensparteien auf, innerhalb von zwei Wochen schriftlich ihre Beisitzer zu benennen. <sup>5</sup>Spätestens vier Wo-

chen nach Ablauf der Benennungsfrist setzt er den Verhandlungstermin an. <sup>6</sup>Kommt der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, dann handelt auf Antrag einer der Parteien sein Stellvertreter und übernimmt das Verfahren. <sup>7</sup>Geschieht auch dies nicht, muß ein Ersatzschiedsgericht gemäß Anhang 1 das Verfahren übernehmen. <sup>8</sup>Je eine Abschrift des Verhandlungsantrags ist dem Betroffenen durch den Vorsitzenden zusammen mit der Aufforderung zur Benennung seines Beisitzers, sowie den Beisitzern, unverzüglich nach deren Benennung, zuzuleiten.

(3) <sup>1</sup>Stellt der Vorsitzende fest, daß die Antragsvoraussetzungen nicht vorliegen, hat er diese Entscheidung unverzüglich dem Antragsteller mitzuteilen. <sup>2</sup>Die schriftliche Mitteilung muß die Gründe ausführlich darlegen. <sup>3</sup>Dem Antragsteller steht gegen die Entscheidung der Antragsablehnung das Recht der Beschwerde zu, über die das Bundesschiedsgericht durch den Vorsitzenden und zwei ständige Beisitzer entscheidet.

(4) <sup>1</sup>Die Parteien haben Gelegenheit, bis spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin vorbereitende Schriftsätze in fünffacher Ausfertigung einzureichen. <sup>2</sup>Je eine Abschrift ist bis spätestens drei Tage vor dem Verhandlungstermin der Gegenpartei und den Beisitzern durch den Vorsitzenden zuzuleiten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für das Bundesschiedsgericht.

## **§ 9 Mündliche Verhandlung**

(1) <sup>1</sup>Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung, sofern sich nicht alle Verfahrensbeteiligten übereinstimmend auf eine nichtmündliche Verhandlung mit schriftlicher Entscheidung geeinigt haben. <sup>2</sup>Die mündliche Verhandlung ist nur parteiöffentlich. <sup>3</sup>Zeugen, die nicht Parteimitglieder sind, sind nach ihrer Anhörung zu entlassen. <sup>4</sup>Der Vorsitzende kann Störer, nach zweimaliger fruchtloser Ermahnung von der weiteren Verhandlungsteilnahme ausschließen. <sup>5</sup>Das Schiedsgericht kann Ausnahmen von Satz 2 und 3 durch Mehrheitsbeschluß unanfechtbar zulassen.

(2) <sup>1</sup>Die Ladungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. <sup>2</sup>Auf die Einhaltung von Form und Frist kann jeder Verfahrensbeteiligte oder Zeuge für seine Person verzichten.

(3) In der Ladung sind die Parteien und die von ihnen benannten Beisitzer darauf hinzuweisen, daß auch im Falle ihres Fernbleibens unter den Voraussetzungen des § 3 eine Entscheidung ergehen kann.

(4) Hat eine Partei einen nicht im Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichtes wohnhaften Zeugen benannt, so kann vor Bestimmung des Verhandlungstermins das für den Wohnsitz des Zeugen zuständige Landesschiedsgericht als Rechtshilfegericht um Einvernahme des Zeugen ersucht werden.

### **§ 10 Güteverhandlung, Vergleich**

(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) <sup>1</sup>Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus. <sup>2</sup>Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. <sup>3</sup>Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden. <sup>4</sup>Scheitert die Güteverhandlung, so hat die mündliche Verhandlung unmittelbar im Anschluß daran stattzufinden.

(3) Für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

(4) Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung ohne Begründung nicht, ist das Verfahren einzustellen.

(5) <sup>1</sup>Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. <sup>2</sup>Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluß fest.

### **§ 11 Nichtmündliche Verhandlung**

<sup>1</sup>An der nichtmündlichen Verhandlung wirken im schriftlichen Verfahren der Vorsitzende und die Beisitzer mit. <sup>2</sup>Beide Verfahrensparteien müssen Schriftsätze und Erwidierungen auf Schriftsätze einreichen können. <sup>3</sup>Für die Beschlußfähigkeit gilt § 3 dieser Schiedsgerichtsordnung.

### **§ 12 Eilverfahren**

(1) <sup>1</sup>Wird Beschwerde gegen Maßnahmen nach § 17 Absätze 8 und 9 der Satzung eingelegt, ist ein Eilverfahren durchzuführen. <sup>2</sup>Dazu ist vom Schiedsgericht unverzüglich nach Eingang der Beschwerde mit einer Fristsetzung von einer Woche der Maßnahmebescheid anzufordern und gleichzeitig die Beschwerde dem verhängenden

Organ mitzuteilen. <sup>3</sup>Das die Maßnahme verhängende Organ kann innerhalb der Frist von einer Woche eine Stellungnahme zur Beschwerde abgeben.

(2) <sup>1</sup>Im Eilverfahren entscheiden als 1. Beschwerdeinstanz in nichtmündlicher Verhandlung der Vorsitzende und der Stellvertreter des Landesschiedsgerichtes gemeinsam und einstimmig. <sup>2</sup>Kommt keine Einstimmigkeit zustande, ist die Beschwerde abgelehnt.

(3) <sup>1</sup>Im Eilverfahren entscheidet als 2. Beschwerdeinstanz in nichtmündlicher Verhandlung das Bundesschiedsgericht unter Mitwirkung des Vorsitzenden und beider ständiger Beisitzer. <sup>2</sup>Die Entscheidung wird mit der Mehrheit der Richterstimmen getroffen.

(4) Die Vorschriften über Frist und Form des § 20 sind bindend.

### **§ 13 Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, sich auf ihre Kosten in beiden Instanzen durch einen Anwalt oder sonstigen Rechtsbeistand ihrer Wahl, der Parteimitglied ist, vertreten zu lassen.

(2) <sup>1</sup>Das Gericht kann während der Verhandlung die Öffentlichkeit oder einzelne Personen zeitweilig ausschließen, falls diese Anordnung im Parteiinteresse oder aus Verfahrensgründen geboten erscheint. <sup>2</sup>Ein solcher Beschluß ist zu begründen und schriftlich als Bestandteil des Protokolls niederzulegen.

(3) In jedem Stadium des Verfahrens können sich Beteiligte übereinstimmend mit schriftlicher Entscheidung einverstanden erklären.

(4) Das Schiedsgericht gestaltet das Verfahren nach seinem Ermessen, ausgerichtet auf das Ziel, in einer Verhandlung unter Beachtung des rechtlichen Gehörs und des Grundsatzes des „fairen Verfahrens“ zur Rechtsfindung zu gelangen.

(5) <sup>1</sup>Soweit diese Schiedsgerichtsordnung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung (StPO) entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Anzuwenden sind insbesondere der Ermittlungsgrundsatz, der Grundsatz im Zweifel für den Angeklagten, „in dubio pro reo“, der Grundsatz der freien Beweiswürdigung sowie der strafrechtliche Gesetzesvorbehalt mit den vier Einzelgrundsätzen des Ausschlusses von Gewohnheitsrecht, dem Rückwirkungsverbot, dem Analogieverbot und dem Bestimmtheitsgebot, „nullum crimen, nulla poena, sine lege“.

(6) In vereinsrechtlichen Streitigkeiten von Organen untereinander und zwischen Organen und Mitgliedern gemäß § 1 Absatz 3 sind abweichend von Absatz 5 die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) entsprechend anzuwenden.

### **§ 14 Geringfügige Schuld**

<sup>1</sup>Stellt sich heraus, daß die Schuld des Betroffenen gering ist und die Folgen seines Handelns unbedeutend sind, dann kann das Schiedsgericht das Verfahren in jedem Stadium und in jeder Instanz einstellen. <sup>2</sup>Der Beschluß ist beiden Parteien schriftlich bekanntzugeben. <sup>3</sup>Das Verfahren ist fortzusetzen, falls der Verfahrenseinleitende gegen den Einstellungsbeschluß fristgerecht Beschwerde erhebt.

### **§ 15 Protokoll**

<sup>1</sup>Über den Ablauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen. <sup>2</sup>Dieses hat zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladungen
- c) Namen der Mitwirkenden
- d) kurze Darstellung des Verhandlungsverlaufs
- e) Tenor der ergangenen Entscheidung

<sup>3</sup>Das Protokoll ist möglichst durch alle Beteiligten, zumindest aber durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 16 Richterablehnung**

(1) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann entsprechend §§ 24ff der Strafprozeßordnung (StPO) wie ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. <sup>2</sup>Bei der Beschlußfassung über das Ablehnungsgesuch, die gemäß § 11 in nicht-mündlicher Verhandlung erfolgen kann, wirkt der Abgelehnte nicht mit. <sup>3</sup>Die von den Verfahrensparteien benannten Beisitzer sind nicht wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

(2) <sup>1</sup>Das Ablehnungsgesuch ist nur zulässig bis zu einer Frist von einer Woche vor der mündlichen Verhandlung, sofern der Ablehnungsgrund nicht später entstanden ist. <sup>2</sup>Das Gesuch ist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts zu richten.

## **§ 17 Inhalt des Schiedsspruchs**

(1) Die ohne mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen in Beschlußform.

(2) Die Entscheidungen durch Urteil können wie folgt lauten:

- a) In den Fällen des § 1 Absatz 1 dieser Schiedsgerichtsordnung auf Erteilung einer Ermahnung, einer Verwarnung, eines Verweises, einer Rüge, einer Abmahnung mit Warnfunktion, einer Geldbuße bis höchstens zwei Jahresbeiträgen in normaler Höhe, einer mit dem Verlust des Sitzes im jeweiligen Vorstandsgremium einhergehenden, Amtsenthebung, einer Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern von mindestens einem Jahr bis zu drei Jahren und eines Ausschlusses aus der Partei.
- b) <sup>1</sup>Diese Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. <sup>2</sup>Wiederholungsfälle können je nach der Schwere der Verfehlung nach Buchstabe c) beurteilt werden.
- c) In den Fällen der § 17 Absätze 8 und 9 der Satzung auf Bestätigung oder Aufhebung.
- d) in den Fällen nach § 19 Absätze 1 bis 3 der Satzung auf Bestätigung oder Aufhebung,
- e) in allen Fällen auf Abweisung als unzulässig oder unbegründet,
- f) im Berufungsverfahren auf Zurückweisung der Berufung oder Aufhebung der Entscheidung und Abweisung des Antrags.

## **§ 18 Behandlung der Entscheidungen**

(1) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Enthaltungen werden als Ablehnung gewertet. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 12.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vom Vorsitzenden und den teilnehmenden Beisitzern zu unterzeichnen und beiden Parteien innerhalb von vier Wochen zuzustellen. <sup>2</sup>Sie sind mit Gründen zu versehen. <sup>3</sup>Entscheidungen der Landesschiedsgerichte müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Das Schiedsgericht kann auf Antrag einen Landesvorstand oder den Parteivorstand anweisen, einen Urteilstenor zu veröffentlichen.

## **§ 19 Rechtsmittel**

(1) Beschlüsse der Landesschiedsgerichte können, mit der Einschränkung des § 14 von den Parteien des Verfahrens mit der Beschwerde angefochten werden.

(2) Urteile der Landesschiedsgerichte können von den Parteien des Verfahrens mit der Berufung angefochten werden, die aufschiebende Wirkung hat.

(3) Die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts sind unanfechtbar.

### **§ 20 Frist und Form**

(1) <sup>1</sup>Die Beschwerde- und Berufungsfrist beträgt einheitlich zwei Wochen und im Eilverfahren eine Woche. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der Zustellung der mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheidung.

(2) <sup>1</sup>Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. <sup>2</sup>Das Landesschiedsgericht muß in einer Frist von zwei Wochen über die Beschwerde entscheiden. Es kann der Beschwerde abhelfen. <sup>3</sup>Hilft es ihr nicht ab, dann hat es diese unverzüglich dem Bundesschiedsgericht zuzuleiten.

(4) Die Fristen sind gewahrt, wenn Beschwerde und Berufung entweder unter der Anschrift des für die Einlegung zuständigen Schiedsgerichtes oder bei der Geschäftsstelle der Organisationsstufe eingehen, bei der das zuständige Schiedsgericht gebildet ist, Landesvorstand oder Parteivorstand.

### **§ 21 Rückverweisung, Verweisung**

(1) Beruht die Entscheidung des Landesschiedsgerichts auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes oder ist der Beschuldigte ohne sein Verschulden nicht gehört worden, so kann das Bundesschiedsgericht die Sache ohne mündliche Verhandlung an das Landesschiedsgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

(2) Sprechen schwerwiegende Umstände dafür, daß das Landesschiedsgericht nicht zu einer unabhängigen Entscheidung finden wird, kann das Bundesschiedsgericht die Sache auch an ein Ersatz-Landesschiedsgericht gemäß § 6 Absatz 1 eines Nachbarlandes überweisen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheiden der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts und zwei ständige Beisitzer durch Mehrheitsbeschluß, der zu begründen ist.

### **§ 22 Gerichtsstand**

<sup>1</sup>Gerichtsstand für die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Ort, an dem die Organisationsstufe ihren Sitz hat, bei der das Schiedsgericht gebildet ist.

<sup>2</sup>Das Schiedsgericht kann aus besonderen Gründen eine mündliche Verhandlung an einem anderen Ort durchführen.

## § 23 Kosten

(1) Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens werden wie folgt geregelt: Die Auslagen des Schiedsgerichts für Reisekosten der Schiedsrichter, für Büromaterial, Porto, Telefon und Fernkopien trägt der Gebietsverband, bei dem das Schiedsgericht gebildet ist.

(2) <sup>1</sup>Der ein Schiedsgerichtsverfahren einleitende Verband überweist vorab auf das Konto des Landesverbandes, bei dem das Schiedsgericht gebildet ist, einen einmaligen Gerichtskostenvorschuß in Höhe von 50,00 €. <sup>2</sup>Dieser Vorschuß ist vorab auch fällig, wenn ein Mitglied ein Verfahren gegen sich selbst gemäß § 7 Absatz 3 einleitet.

(3) Der Gerichtskostenvorschuß für das Einlegen einer Beschwerde beträgt einheitlich 50,00 €, die ebenfalls vorab auf das Konto des Landesverbandes zu überweisen ist, bei dem das Schiedsgericht gebildet ist.

(4) <sup>1</sup>Der Gerichtskostenvorschuß für das Einlegen einer Berufung beim Bundesschiedsgericht beträgt einheitlich 100,00 € und ist vorab auf ein Konto des Parteivorstandes zu überweisen. <sup>2</sup>Das Rechtsmittel gilt als zurückgenommen, wenn der Vorschuß nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes eingegangen ist. <sup>3</sup>Auf diese Rechtsfolge hat der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes hinzuweisen.

(5) Die Verfahrensparteien tragen ihre eigenen Auslagen und die Auslagen der von ihnen benannten Zeugen selbst.

(6) Das Gericht kann einer Partei zur Auflage machen, daß benannte Zeugen nur dann geladen werden, wenn ein angemessener Auslagenvorschuß für die Zeugen erlegt wird oder der Zeuge schriftlich auf Auslagen verzichtet.

(7) <sup>1</sup>Das Gericht kann die Gerichtskosten der unterlegenen Verfahrenspartei auferlegen oder zwischen den Verfahrensparteien in Schritten zu zwanzig vom Hundert teilen. <sup>2</sup>Die Gerichtskosten betragen bei Entscheidung in nichtmündlicher Verhandlung in jeder Instanz einheitlich € 50,00. <sup>3</sup>Bei Entscheidung in mündlicher Verhandlung beim Landesschiedsgericht € 100,00, für jeden zusätzlichen Verhandlungstag weitere € 50,00. <sup>4</sup>Bei Entscheidung in mündlicher Verhandlung beim Bundesschiedsgericht € 200,00, für jeden zusätzlichen Verhandlungstag € 150,00. <sup>5</sup>Die Gerichtskosten sind vom Antragsteller im Voraus auf ein Konto des schiedsgerichtsbildenden Verbandes zu überweisen. <sup>6</sup>Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn der Betrag

nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes eingegangen ist. <sup>7</sup>Auf diese Rechtsfolge hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hinzuweisen.

(8) Das Gericht kann einem Verfahrensbeteiligten zusätzlich solche Kosten auferlegen, die durch sein schuldhaftes Verhalten innerhalb des Schiedsgerichtsverfahrens entstanden sind.

## **§ 24 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung der Partei. Sie ist auf dem 22. außerordentlichen Bundesparteitag am 3. Juni 2023 in Riesa verabschiedet worden und tritt sofort in Kraft. <sup>2</sup>Die bisherige Schiedsgerichtsordnung tritt am gleichen Tag außer Kraft.

## Schiedsgerichtsordnung – Anlage 1

Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte bei Handlungsunfähigkeit. Diese Zuständigkeiten sind auch bei Verweisungen nach § 21 SchGO zu berücksichtigen.

<u>Landesschiedsgericht</u>	<u>1. Ersatzschiedsgericht</u>	<u>2. Ersatzschiedsgericht</u>
Schleswig-Holstein	Hamburg	Mecklenburg-Vorpommern
Hamburg	Niedersachsen	Schleswig-Holstein
Niedersachsen	Bremen	Hamburg
Bremen	Nordrhein-Westfalen	Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen	Hessen	Bremen
Hessen	Rheinland-Pfalz	Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz	Saarland	Hessen
Saarland	Baden-Württemberg	Rheinland-Pfalz
Baden-Württemberg	Bayern	Saarland
Bayern	Sachsen	Baden-Württemberg
Berlin	Brandenburg	Sachsen
Brandenburg	Berlin	Sachsen-Anhalt
Mecklenburg-Vorpommern	Schleswig-Holstein	Brandenburg
Sachsen	Thüringen	Berlin
Sachsen-Anhalt	Mecklenburg-Vorpommern	Thüringen
Thüringen	Sachsen-Anhalt	Bayern